

# Satzung



# **KISS Pfalz Selbsthilfetreff Pfalz e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „KISS Pfalz, Selbsthilfetreff Pfalz e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Edesheim und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Landau eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Maßnahmen zur Förderung der Selbsthilfearbeit in der Pfalz;
  - b) Schaffung von Möglichkeiten der Zusammenarbeit, des Erfahrungs- und Ideenaustausches unter den beteiligten Selbsthilfegruppen;
  - c) Unterstützung von bestehenden Selbsthilfegruppen und von Gruppenneugründungen;
  - d) Stärkung und Verbesserung der Darstellung von Selbsthilfe in der Öffentlichkeit;
  - e) Beratung von an Selbsthilfe interessierten Personen;
  - f) Erschließung neuer Wege des Zusammenwirkens mit den gesellschaftlichen Gruppen, Verbänden und staatlichen Einrichtungen, die für die Selbsthilfegruppen bedeutsam sind.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Interessen von Sponsoren oder Kooperationspartnern dürfen Entscheidungen nicht bestimmen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen, insbesondere Selbsthilfegruppen, werden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dieser entscheidet über die Aufnahme abschließend. Aufnahmeentscheidungen müssen nicht begründet werden.

(2) Personen, die sich um den Verein in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, welcher jederzeit dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist,

b) Auflösung oder Aufhebung von Mitgliedern, bei denen es sich um juristische Personen oder Personenvereinigungen handelt,

c) bei Tod, sofern es sich bei dem Mitglied um eine natürliche Person handelt,

d) Ausschluss aus wichtigem Grund. Als wichtige Gründe in diesem Sinne zählen insbesondere vereinschädigendes Verhalten und schwerwiegende Pflichtverstöße gegen die Interessen und/oder Ziele des Vereins.

(4) Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds abschließend. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

(5) Eine Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

a) Nichtzahlung des Beitrags trotz Fälligkeit und Mahnung mit Fristsetzung;

b) Mehrmalige Nichterreichbarkeit des Mitglieds unter der dem Verein bekannten Adresse.

(6) Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung verpflichtet. Eine Beitragsstaffelung oder -befreiung ist zulässig.

(7) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme und ansonsten die gleichen Rechte in der Mitgliederversammlung. Selbsthilfegruppen und juristische Personen benennen gegenüber dem Vorstand jeweils einen geeigneten Vertreter.

## § 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6),
- b) der Vorstand (§ 7)

(2) Organ- und Gremienmitglied (Vorstand, Kassenprüfer, Mitglied eines von den Organen gebildeten Ausschusses usw.) kann nur sein, wer Mitglied des Vereins ist.

## § 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstands;
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
- e) Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern;
- f) alle ihr sonstig nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben den Verein betreffend.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich, per E-Mail oder in sonstiger Textform gem. § 126b BGB vom Vorstand einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Wege der offenen Abstimmung gefasst. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt, der die Mitgliederversammlung einberuft. Die nachträgliche Ergänzung von Tagesordnungspunkten ist nur bis zu drei Tage vor der Versammlung möglich und bedarf der Beantragung von mindestens 5 Mitgliedern. Der aufzunehmende Antrag muss auf Belangen des Vereins beruhen und ist zu begründen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Bei einer Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen, vom Vorstand bestimmten Ort. Eine virtuelle Mitgliederversammlung findet durch Einwahl aller Teilnehmer der Mitgliederversammlung in eine Video- oder Telefonkonferenz statt. Ob die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung oder in virtueller Form stattfindet, entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung teilt er die Form der Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor der Mitgliederversammlung per E-Mail oder in sonstiger Textform gem. § 126b BGB die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit ein von ihm als Versammlungsleiter benannter Stellvertreter. Bei Verhinderung aller Vorstandsmitglieder wählen die Mitglieder eine Versammlungsleitung.

## § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte des Vereines nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung. Er ist insbesondere verantwortlich für:

- a) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- b) die Buchführung,
- c) die Erstellung des Jahresberichts,
- d) die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- e) den eventuellen Ausschluss von Mitgliedern,
- f) der Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeiter/innen,
- g) alle ihm sonstig kraft Gesetzes oder dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, dem/der

ersten Vorsitzenden sowie seinen Stellvertretern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist – auch mehrfach – zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann sich der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.

(4) Beim Vorstand gem. Abs. 2 handelt es sich um den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind stets einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis sollen sie nicht ohne Einverständnis der anderen handeln.

(5) Der Vorstand tagt so oft, wie es das Interesse des Vereins verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Tagung per Videokonferenz ist zulässig. Per Telefon- oder Videokonferenz können zudem einzelne Vorstandsmitglieder zugeschaltet werden. Diese stehen in Bezug auf Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitgliedern gleich.

(6) Einzelne oder alle Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung oder Vergütung erhalten, über deren Gewährung und Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Daneben können Vorstandsmitglieder für Ihre hauptamtliche Tätigkeit für den Verein angemessen vergütet werden. Der Vorstand kann außerdem Dritte mit der Erledigung von Aufgaben gegen Entgelt beauftragen. Ferner kann er für gewisse Geschäfte nach § 30 BGB besondere Vertreter bestellen.

(7) Die Haftung der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die Haftung des Vereins wegen Vorstandsverschulden ist wie folgt ausgeschlossen:

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese Schäden nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen;

b) für sonstige Schäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Zudem ist die Innenhaftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ausgeschlossen, es sei denn, es wurde vorsätzlich gehandelt. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit zur Absicherung des maßgeblichen Haftungsrisikos eine Versicherung abgeschlossen ist und eine Haftungsfreistellung daraus erwächst. Wird ein Vorstandsmitglied von einem Mitglied oder Dritten persönlich in Anspruch genommen, hat der Verein es freizustellen, soweit die Haftung nach vorstehender Maßgabe ausgeschlossen ist.

## **§ 8 Niederschriften**

Über die Versammlungen der Organe des Vereins wird eine Niederschrift angefertigt, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthält. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

(1) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

### **Wissenswertes:**

Der am 06.11.1998 gegründete Verein hat seit 06.01.1999 den Status eines e.V.  
(Vereinsregister Amtsgericht Landau, VR 2385)

Der Verein wurde am 16.05.2000 als gemeinnützig anerkannt. (Finanzamt Landau, AZ: 24.1741; aktuelle Steuer Nr.24/670/5051/6)

Der Verein wurde 2004 vom Land Rheinland-Pfalz (MASGD) beauftragt, die Aufgaben einer Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe (KISS) zu übernehmen und wird seither von den gesetzlichen Krankenkassen gefördert.